

36. Großer KUKAKÖthener Rosenmontagszug

am Montag, 16. Februar 2026

Motto: „Das All sehnt sich nach Karneval – KUKAKÖ ist überall!“

Veranstalter: 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V.
Joachimiallee 2 in 06366 Köthen;
Tel.: 03496/310170
E-Mail: koethen@kukakoe.de
Homepage: www.kukakoe.de
Amtsgericht Stendal VR 33156
Präsident: Till Mormann

Zugleitung: Zugleiter: Dennis Mormann
Tel.: 03496/310170
Mobil: 0178/5480807
E-Mail: rosenmontagszug@kukakoe.de

**Zugordnung für die Teilnehmer des 36. Großen KUKAKÖthener Rosenmontagszuges
am 16. Februar 2026**

1. Der Rosenmontagszug wird durch einen **Livestream auf MZ.de und Volksstimme.de** in seiner ganzen Länge in Echtzeit weltweit mit einer Kommentierung des Teilnehmers (Moderation) übertragen. Jeder Teilnehmer wird mit seinen Laufgruppen und / oder Festwagen ins Bild gesetzt. Deshalb erklärt jeder Teilnehmer auch für sein Gefolge das Einverständnis, dass der Veranstalter des Rosenmontagszuges **Lichtbilder und Ton- bzw. Filmaufnahmen erstellt und öffentlich auch in sozialen Medien verbreitet**, insbesondere im Internet, bei YouTube, Instagramm, Facebook, **im Livestream auf MZ.de und Volksstimme.de**, in TV-Sendern, auf der Homepage der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V., jeweils auch zum Download für das interessierte Publikum. Das gilt auch für Nahaufnahmen, die die Person erkennbar abbilden. Das Recht jedes Teilnehmers am eigenen Bild ist somit ausgeschlossen (siehe auch §§ 22, 23 KunstUrheberG). Wer dem nicht zustimmt, kann am Rosenmontagszug leider nicht teilnehmen und sich nicht der Öffentlichkeit präsentieren.
2. **Teilnehmer** am Zug im Sinne dieser Zugordnung sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform Vereine, Gesellschaften Kooperationen, Gruppen, Firmen/Unternehmen, Verbände und Institutionen, es sei denn, es wird in dieser Zugordnung ausdrücklich die einzelne Person angesprochen. Diese Teilnehmer verpflichten sich, auch die ihnen angehörigen Personen zur Beachtung dieser Zugordnung zu verpflichten.
3. Die Teilnehmer verpflichten sich, **Änderungen** gegenüber den in dem schriftlichen Anmeldungsantrag genannten Teilnehmerpersonen und Fahrzeugen zu vermeiden. Unvorhersehbare Änderungen sind der Zugleitung unverzüglich bekannt zu geben, spätestens **am Rosenmontag bis 15:00 Uhr**. Wird diese Frist versäumt, muss der Teilnehmer hinnehmen, im Livestream nicht kommentiert zu werden.
4. Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters gilt nicht für den Teilnehmer und sein Gefolge. Sie ersetzt nicht die notwendige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, für die jeder Teilnehmer selbst zu sorgen hat. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Dokumente

zum Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei sich zu führen und sie auf Verlangen der Zugleitung zur Prüfung vorzulegen.

5. Jeder Teilnehmer hat eine Verbindungs person zur Zugleitung mit der im Zug erreichbaren Handynummer zu benennen, die für die ordnungsgemäße Einhaltung der Zugordnung verantwortlich ist.
6. Das Eintreffen der Teilnehmer (Laufgruppen, Fahrzeuge, Festwagen) auf den ihnen zugewiesenen Aufstellplätzen und Parkplätzen hat **bis spätestens 09:30 Uhr** am Rosenmontag zu erfolgen. Bei einer Verspätung besteht **kein Anspruch** zur Teilnahme am Zug.
7. Der **Führer eines jeden Fahrzeuges** muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das von ihm geführte Fahrzeug gemäß § 2 StVG sein und darf während des Einsatzes als Fahrzeugführer keinen Alkohol und keine Drogen konsumieren. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Dokumente zum Nachweis der Fahrerlaubnis bei sich zu führen und sie auf Verlangen der Zugleitung zur Prüfung vorzulegen. Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, hierzu **eine Erklärung zu unterzeichnen** und der Zugleitung vorzulegen **gemäß Formular in der Anlage 1** dieser Zugordnung. Während des Zuges ist das Werfen von Wurfmaterial durch den Fahrer untersagt. **Der Betrieb eines Festwagens mit Zugtieren, insbesondere mit Pferden, ist untersagt.**
8. Jeder Teilnehmer erhält von der Zugleitung einen **Plan** über den vorgegebenen **Anfahrtsweg** und den **Aufstellplatz**. Für die Fahrzeuge und Transportmittel der Teilnehmer ist der vorgegebene **Parkplatz** zu nutzen. Die Zugleitung behält sich vor, dem Teilnehmer und seinem Gefolge einen anderen Platz im Aufstellungsbereich oder als Parkplatz zuzuweisen.
9. Jeder Teilnehmer hat sich, sein Gefolge und seinen Festwagen in ansprechender, ausreichender und dauerhafter Art und Weise gemäß dem karnevalistischen Brauchtum „Rosenmontagszug“ zu dekorieren, zu verkleiden und / oder ein Bild dazustellen. Die Aufbauten eines Festwagen sind so zu gestalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Die Maße dürfen die **Breite von 2,55 Meter und die Höhe von 4,00 Meter** nicht übersteigen. Die **Brüstungshöhe** für Personen hat mindestens **1,00 Meter** zu betragen und muss stabil gebaut sein. Die **Bodenfreiheit** der Seitenverkleidung vor den festen Achsen **darf 25 cm nicht überschreiten**.
10. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an den Rädern eines Festwagens als Sicherheitspersonal sogenannte „**Rad-Engel**“ einzusetzen, die dafür Sorge tragen, dass der Zugweg und die Fahrt des Fahrzeugs von Zuschauern freigehalten und ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird. Sie haben zu verhindern, dass Personen unter das Fahrzeug bzw. seine Räder gelangen. **Je Achse und je Seite** des Fahrzeugs ist mindestens **ein Rad-Engel** einzusetzen. **Jeder Rad-Engel hat eine Warnweste zu tragen.** Der Teilnehmer hat jeden Rad-Engel über seine Aufgaben und über die Gefahren aus dem Betrieb des Fahrzeugs schriftlich zu belehren und dies zu dokumentieren, insbesondere über das Alkoholverbot und Rauchverbot während seiner verantwortungsvollen Tätigkeit. Die Rad-Engel sind verpflichtet, hierzu **eine Erklärung zu unterzeichnen** und der Zugleitung vorzulegen **gemäß Formular in der Anlage 2** dieser Zugordnung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht der Veranstalter unter anderem durch Bildaufnahmen. Für die **Belehrung** hat jeder Teilnehmer das in der **Anlage 2** dieser Zugordnung beigefügte **Formular** zu verwenden.

11. Um während des Rosenmontagszuges zwischen den einzelnen Bildern **keine Lücken** entstehen zu lassen, ist jeder Fahrzeugführer darüber zu belehren, dass er die entsprechende Kontrolle sowohl nach vorn als auch nach hinten auszuüben hat und je nach Situation die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges gestaltet bzw. es anhält.
12. Für Personenschäden an Zuschauern oder Teilnehmern sowie für Sachbeschädigungen, die auf unsachgemäßes Werfen und / oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer karnevalstypischem Wurfmaterial) beruhen, haften allein der Teilnehmer. Die Verwendung von Wurfmaterial als Flaschen (Glas oder Pet) aller Art, insbesondere Miniaturen, Getränkedosen, Seifen- bzw. Spülmaschinentaps, und das Bewerfen von Verkaufsständen (Schankwagen, Imbiss, Infostand) mit Wurfmaterial ist untersagt. Es darf nur **Wurfmaterial** eingesetzt werden, **das beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt**. Jeder Teilnehmer hat darauf zu achten, dass **kein Wurfmaterial mit abgelaufenem MHD (Mindesthaltbarkeitsdatum) verwendet wird**. Der Veranstalter behält sich entsprechende stichprobenartige Überprüfungen durch die Zugleitung vor.
13. Spätestens bis zum **30.01.2026** sind dem Zugleiter die **Hinweise für die Moderation** zu überreichen. Bei Versäumung dieser Frist kann der Teilnehmer leider nicht von der Ehrentribüne aus begrüßt bzw. vorgestellt werden.
14. Nach Erreichen des Stellplatzes im Aufstellbereich ist **unverzüglich** der Standort an der zugewiesenen Fahrbahnseite bzw. Parkbucht einzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das ungehinderte Vorbeifahren auf der Gegenfahrbahn im Aufstellbereich nach Zugbeginn gewährleistet ist. Jedes Fahrzeug und jede Laufgruppe sowie jede Musikformation hat **spätestens 09.30 Uhr** den vorgegebenen Aufstellplatz mit Front in Richtung Zuglauf einzunehmen, um den pünktlichen **Beginn des Zuges um 10.11 Uhr als „Zug vor dem Zug“** zu gewährleisten.
15. Bei **Eintreffen eines Teilnehmers erst nach Zugbeginn um 10:11 Uhr kann der vorher zugewiesene Aufstellplatz nicht mehr beansprucht werden**. Das Fahrzeug wird dann an das Ende des Zuges gesetzt. Vorher sucht die Zugleitung eine Möglichkeit, den Festwagen doch noch startnummerngerecht in den Zug einzufädeln.
16. Bei Einsatz von **Konfetti – Kanonen bzw. Haubitzen ist es verboten, den Schuss direkt auf Personen des Publikums oder Teilnehmer zu richten, insbesondere wenn Festwagen aneinander vorbeifahren**. Das gilt erst recht für die **Beschießung der Ehrentribüne**. Stattdessen ist ein Schusswinkel von $\geq 45^\circ$ zu wählen. Ebenfalls ist es untersagt, als Konfettiersatz Papierstreifen aus Aktenvernichtern zu nutzen. Die Ladung hat aus zertifiziertem Konfetti zu bestehen. Der Geschützführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es ist aus gesetzlichen Gründen nicht erlaubt bzw. verboten, Feuerwerkskörper, insbesondere Pyrotechnik, Fackeln, Bengalos, Raketen, Knallfrösche oder gar Schreckschusswaffen u. ä. einzusetzen. **Wer gegen dieses Verbot verstößt, wird sofort von der Teilnahme am Rosenmontagszug ausgeschlossen und zur Strafanzeige gebracht**.
17. Vor Erreichen des Bühnenplatzes Marktplatz Köthen ist die **Wagenbeschallung abzustellen**, spätestens ab Erreichen der „**Löwen – Apotheke**“ [in Fahrtrichtung links].
18. **Nach Ende des Zuges am Marktplatz in Köthen hat ab der Kirche St. Jakob, in der Marktstraße bis zum Rathaus sowie in der Spring- und Theaterstraße das Absteigen von Festwagen zu erfolgen, um den Fluss des Zuges nicht zu beeinträchtigen**. Weder hierbei noch während der Teilnahme am Rosenmontagszug dürfen **Abfälle entsorgt werden**, insbesondere dürfen keine Verpackungsmaterialien oder

Flaschenleergut auf den Aufstellbereichen, der Zugstrecke, der Abfahrtstrecke oder ihrer Umgebung zurückgelassen werden. **Die Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass eine Beförderung von Personen auf Festwagen außerhalb der Aufstellbereiche, der Zugstrecke und der Abfahrtstrecke (siehe Lageplan grüner Pfeil, roter Pfeil, schwarzer Pfeil), also im öffentlichen Straßenraum, verboten ist. Die Polizei führt hierzu umfassende Kontrollen durch.**

19. Den Weisungen des Zugleiters und der Zugordner ist unbedingt Folge zu leisten.
20. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, diese Zugordnung seinem Gefolge mitzuteilen.
21. Der Teilnehmer wird auf § 46 StVO „Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis für die Personenbeförderung“ sowie auf das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ vom 18. Juli 2000 hingewiesen.
22. Bestandteil dieser Zugordnung sind die Bestimmungen des **Waffengesetzes**. Danach ist es insbesondere **verboden**, bei einem Rosenmontagszug Waffen oder Scheinwaffen im Sinne des Waffengesetzes ohne die Erlaubnis der Waffenbehörde mit sich zu führen oder bereit zu halten. Waffenträger haben diese Erlaubnis bei sich zu führen. Auf das Gelände der Veranstaltung „Rosenmontagszug“, insbesondere die Aufstellbereiche, die Zugstrecke, die Abfahrtbereiche und der Marktplatz Köthen, dürfen keine Waffen und gefährliche Gegenstände eingebracht werden. Ebenso pyrotechnische Gegenstände oder bengalische Feuer. Insbesondere ist auch der **Verkauf** derartiger Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung in ihr **nicht gestattet**. Hierzu **finden auch anlasslose Kontrollen durch den Ordnerdienst des Veranstalters, durch das Ordnungsamt und durch die Polizei statt**.
23. Zum Ausgleich der ständig steigenden Kosten wird von jedem Teilnehmer im Sinne der Ziffer 1 Satz 1 dieser Zugordnung ein **Entgelt für die Teilnahme (Startgebühr)** erhoben. Es beträgt 75,00 € zzgl. 7 % MwSt. 5,25 € = 80,25 €
Von Teilnehmern, deren Fahrzeuge mit **Beschallung** ausgestattet sind, wird zusätzlich zur Startgebühr ein Anteil an den **GEMA – Gebühren** des Veranstalters in Höhe von 25,00 € je beschalltem Fahrzeug zzgl. 7 % MwSt. 1,75 € = 26,75 € erhoben.
Darüber legt der Veranstalter dem Teilnehmer Rechnung gemäß § 14 UStG. Sie wird der Teilnahmebestätigung als Anlage beigefügt. Sie ist im Voraus fällig und **bis zum 30.01.2026** zu bezahlen. Bei Säumnis kann der Teilnehmer vom Zug ausgeschlossen werden.

Der Kaufpreis für das Wurfmaterial (Rechnung gemäß § 14 UstG wird gelegt) ist unabhängig von der Bestellmenge bei Abholung in bar zu zahlen. Die Ausgabe des Wurfmaterials erfolgt am **Montag, dem 9. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, auf dem Gelände des KUKAKÖ - Vereinsheimes in der Joachimiallee 2 in 06366 Köthen, **oder nach Vereinbarung**.

Wichtige Hinweise:

Ein Teilnehmer, der schulhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) eine Verpflichtung gemäß Ziffer 1, Ziffer 3, Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 8, Ziffer 11, Ziffer 15, Ziffer 22 oder Ziffer 23 verletzt, kann ohne Weiteres durch die Zugleitung von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen werden. Ihm wird dann vom Ordnerdienst der Platzverweis erteilt und dieser notfalls auch zwangsweise durchgesetzt.

Zugordnung 36. Großer KUKAKÖthener Rosenmontagszug 2026

Wer wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Zugordnung von der Teilnahme am Rosenmontagszug ausgeschlossen worden ist, bleibt verpflichtet, die Startgebühr und die GEMA – Gebühr zu zahlen.

Mit dem Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme oder durch die Teilnahme am 36. KUKAKÖthener Rosenmontagszug wird von jedem Teilnehmer diese Zugordnung vorbehaltlos anerkannt.

*Dennis Mormann
(Zugleiter)*